

# Satzung des Feuerwehrvereines Münchsteinach

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und führt den Namen "Feuerwehrverein Münchsteinach". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münchsteinach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Münchsteinach". Er dient insbesondere der Mitgliederwerbung und der Stellung der Einsatzkräfte sowie der Wahrung der gemeinschaftlichen Tradition der Freiwilligen Feuerwehr und der guten Verbundenheit der Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Andere Personen dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3

### **Mitglieder des Vereins**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) aktive Feuerwehrmitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Die Feuerwehranwärter zählen zu den aktiven Mitgliedern.

3. Feuerwehrmitglieder, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, sofern sie nicht ihren Austritt aus dem Verein erklären.
4. Fördernde Mitglieder leisten dem Verein eine regelmäßige Beitragszahlung oder besondere Dienstleistungen.
5. Ehrenmitglieder können werden, wer sich als Feuewehrdienstleistende oder auf sonstige Weise besondere Verdienste erworben hat.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

#### **§ 5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch den Austritt des Mitglieds,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein wird wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wird.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragspflicht im Ruckstand ist. Der Beschluss kann erst gefast werden, wenn seit der zweiten Mahnung drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dem Betroffenen ist der Ausschluß aus dem Verein schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes besteht die Möglichkeit der Berufung an die

Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zuteilung der Ausschlußentscheidung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung muss in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden. Bis dahin bleibt der Betroffene Mitglied des Vereins. Der Rechtsweg bleibt offen.

## § 6

### Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflichtig befreit.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß den Nummern a) bis d) gewählt wurde,
  - f) zwei weiteren Ausschussmitgliedern
2. Die unter 1 a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder werden in geheimer und schriftlicher Wahl durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch den Tod, durch Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Der Rücktritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Amtsenthebung einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des gesamten

Vorstandes kann jederzeit durch die Mitglieder—Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

4. Fällt während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied weg, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzungen anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

Der Gesamtvorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - b) Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
  - c) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass

- a) der Vertretungsberechtigte jeweils ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes beiziehen muß,
- b) der stv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist
- c) für Geschäfte über 500,-- DM ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

## **§ 10**

### **Sitzung des Vorstandes**

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der unter §

8 Abs. 1 genannten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des Sitzungsleiters.

- Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muß Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

## § 11

### Kassenführung

- Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Der Kassier hat über alle Kassageschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder — bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12

### Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
  - die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - die Wahl und die Abberufung der unter § 8 Abs. 1 genannten Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - die Beschlußfassung über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins,
  - die Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß der Vorstandschaft,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es

erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung von Anträgen, auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 13

#### **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern bestehen muß, übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom aufnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## §14

### Ehrungen

Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a) die Ehrenurkunde,
  - b) ein Ehrenzeichen,
  - c) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

## § 15

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Münchsteinach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Münchsteinach zu verwenden hat.

## § 16

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.